

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 265 bis 282

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1. **Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Stadt Duisburg ist in die Wahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II und in 323 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. August bis zum 31. August 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Memelstraße 25–33, 47057 Duisburg, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief-

umschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 30. August 2013

Der Oberbürgermeister

Link

Auskunft erteilt:  
Frau Opitz  
Tel.-Nr.: 0203/283-2892

**Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 wurden 45 Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **22. September 2013 um 12.00 Uhr** im

**Verwaltungsgebäude Memelstraße  
Memelstr. 25 - 33  
47057 Duisburg,**

zusammen.

Duisburg, den 02. September 2013

Der Oberbürgermeister

Link

Auskunft erteilt:  
Frau Opitz  
Tel.-Nr.: 0203/283-2892

**Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ für einen Bereich südlich der Heerstraße zwischen Krummenhakstraße, Düsseldorf StraÙe, Paul-Esch-StraÙe und der Güterbahnstrecke Abzweig Duisburg-Hochfeld-Süd - Duisburg Hauptbahnhof gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2013 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es im Sinne eines flächensparenden Brachflächenrecycling die Fläche zu einem Gewerbestandort zu entwickeln. Der Planbereich soll somit einer städtebaulich geordneten gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ liegt mit der überarbeiteten Begründung einschließlich dem Umweltbericht für die Dauer von drei Wochen in der Zeit vom 23.09. bis 11.10.2013 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1134 -Hochfeld- „Ringlokschuppen“ im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Amt für Umwelt und Grün
- 61-21 Lärmaktionsplanung
- Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 53

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Flächenrisikodetailuntersuchung (Altlasten)
- Gefährdungsabschätzung (Altlasten)
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchung

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter

<http://www.duisburg.de/stadtentwicklung>

unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Plänen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 10. September 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:

Frau Mai

Tel.-Nr.: 0203/283-7477



**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 26.09.2013 um 15.00 Uhr im Bezirksamt Hamborn, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, Raum 101 (Sitzungszimmer) wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn vorgestellt.

**Bebauungsplan Nr. 1189 -Röttgersbach- „Klinikum Niederrhein“**

**Ziel und Zweck des Planentwurfs ist: (Kurzfassung)**

das Klinikum Niederrhein beabsichtigt, seinen Standort auszubauen und über die Schaffung von neuem Planungsrecht mittel- und langfristig neue Entwicklungsperspektiven zu erhalten. Über die, heute nach

§ 34 BauGB bebaubaren Flächen hinaus, soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1189 auch ein Teil des Außenbereiches überplant werden.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 19.09.2013 bis 25.09.2013 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Hamborn, Zimmer 1, im Bürgerservice, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse

[www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung)

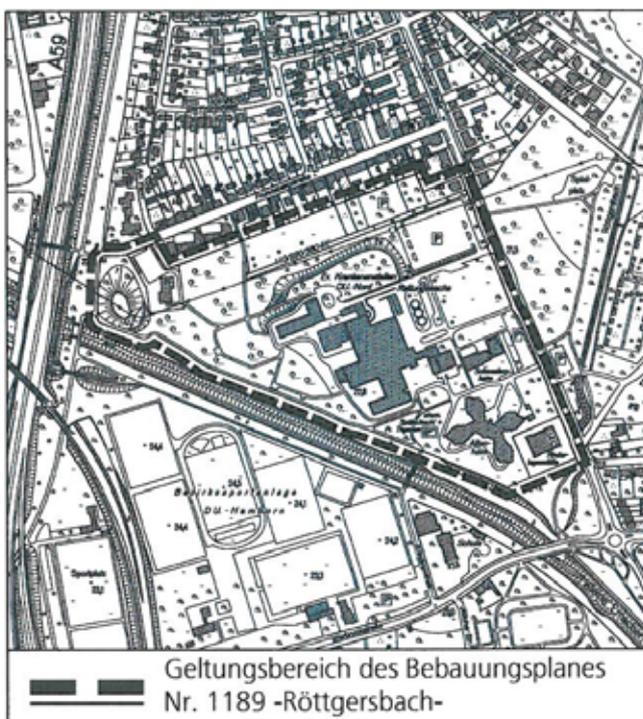
unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 28. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:  
Frau Röckelein  
Tel.-Nr.: 0203/283-3818



**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 26.09.2013 um 18:00 im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19 in 47051 Duisburg, Ratssaal (Raum 100) wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

**Bebauungsplan Nr. 1190  
-Duissern- „Schreiberstraße“**

**Ziel und Zweck des Planentwurfs ist**

die Wiedernutzbarmachung einer bisher gewerblich genutzten Fläche durch Umsetzung eines Wohnbebauungskonzeptes im Innenbereich. Es soll ein innerstädtisches Wohnraumangebot geschaffen werden.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 19.09.2013 bis 26.09.2013 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse

[www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung)

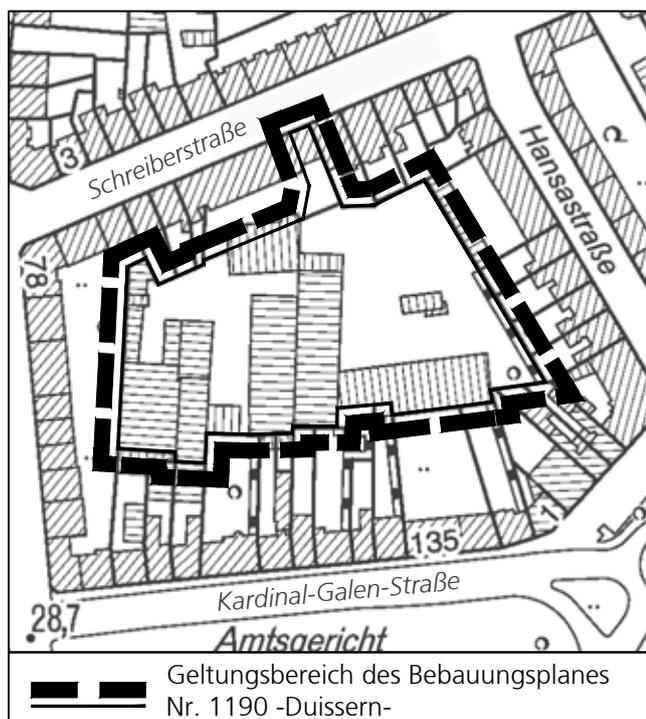
unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Planen‘ in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 28. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:  
Frau Mai  
Tel.-Nr.: 0203/283-7477



## Bekanntmachung einer Platzbenennung sowie verschiedener Gebäudenummerierungen

### Platzbenennung:

Die Bezirksvertretung Mitte hat am 18.07.2013 beschlossen, dass die durch Überdeckung der Autobahn A59 am Hauptbahnhof entstandene Erweiterung des Bahnhofsvorplatzes in Anlehnung an die vorhandene Namensgebung in „**Portsmouthplatz**“ benannt wird. (Straßen-Schlüssel: 3020)

### Gebäudenummerierungen:

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäudenummerierungen erforderlich:

#### Gemarkung Baerl:

Heinrich-Kerlen-Str. 23 B wird Heinrich-Kerlen-Str. 23 B, 23 C und 23 D

#### Gemarkung Beeck:

Meerbergstr. ohne Nr. wird Meerbergstr. 40

#### Gemarkung Duisburg:

Lotharstr. ohne Nr. wird Lotharstr. 302 A

#### Gemarkung Hamborn:

Barbarastr. 114, 116, 118 und 120 wird Barbarastr. 114, 116 und 120

#### Gemarkung Huckingen:

Richard-Seiffert-Str. 40 wird Friemersheimer Str. 40

#### Gemarkung Mündelheim:

Sermer Str. ohne Nr. wird Sermer Str. 11 B

#### Gemarkung Rheinhausen:

Am Fährhaus ohne Nr. wird Am Fährhaus 8 A

Duisburg, den 29. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dunkel  
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Auskunft erteilt:  
Herr Heib  
Tel.-Nr.: 0203/283-6712

## Lageplan zur Platzbenennung

Gemarkung Duisburg  
Flur 42, 333  
ohne Maßstab  
PLZ 47051



Duisburg, den 25.06.2013  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i.A. *Stiller*

### Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet der Stadt Duisburg wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuch- und Finanzverwaltung mitgeteilt wurden, und Berichtigungen von Lagebezeichnungen fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV.NRW 7143) in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der Unterrichtung der Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten über vorgenommene Änderungen insb. von Lagebezeichnungen, Nutzungsarten und von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 04.12.2013 bei der Abteilung Vermessung, Kataster und Geoinformationen der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 – Eingang Moselstraße, Katasterauskunft – 3.Etage, Zimmer 332, montags bis freitags von 8.00–12.30 Uhr und Dienstag von 14.00–16.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu Ihren Grundstücken unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu vermeiden oder zu verkürzen, besteht unter der Rufnummer (0203-283 3136) die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der geänderte Stand des Liegenschaftskatasters an die Stelle des bisherigen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Stadtgebiet Duisburg nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen. In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Duisburg, den 28. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dunkel  
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Galler*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6853*

**Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

**Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Mittwoch, 25. September 2013, 14:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.**

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 2. September 2013

**Nicht öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse Duisburg

Duisburg, den 23. August 2013

Mettler	Dr. Langner
Vorsitzender der	Verbands-
Verbandsversammlung	vorsteher

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Zbigniew Hieronim Olczak, zuletzt wohnhaft Ottostr. 62, 47198 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 11.07.2013, Aktenzeichen 222001484331 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-

gesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Schlieben*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6769*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Florin Gheorghe, zuletzt wohnhaft Hagedornstraße 25, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.06.2013, Aktenzeichen 222001463520 SB102, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Breitfeld*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4047*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Julien Kalkmann, zuletzt wohnhaft Hansastr. 96, 47058 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.07.2013, Aktenzeichen 222001438461 SB101, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 307, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Thomas*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4625*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Frau Vasilica Apostoae, zuletzt wohnhaft Artoper Str. 30, 47226 Duisburg, gerichteten Bescheide, Aktenzeichen I 83113 - 115 werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Buschmann-Neuenkamp*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-8840*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Houcine El Ouarili, zuletzt wohnhaft Mastweg 101, 42349 Wuppertal, gerichtete Bußgeldbescheid vom 19.07.2013, Aktenzeichen 222500564829 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Schlieben*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6769*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn George-Emilian Tudorica, zuletzt wohnhaft Ohne festen Wohnsitz 000, 00000 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 28.08.2013, Aktenzeichen 222001522292 SB105, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. August 2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Kremer*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-4630*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Grundsteuerbescheid ab dem Jahr 2013 vom 23.08.2013

**Steuerpflichtiger: Durkaya, Cevdet**  
**Buchungsstelle: 477-0-772-2**  
**Bisherige Anschrift: Oberhaaner Str. 1, 42653 Solingen**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 312, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 28. August 2013

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Mareczek

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Hagn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6717*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Grundsteuerbescheid ab dem Jahr 2013 vom 26.08.2013

**Steuerpflichtiger: Müller, Eckhard**  
**Buchungsstelle: 396-0-912-6**  
**Bisherige Anschrift: Heckenstr. 47, 47058 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 312, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 28. August 2013

Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Mareczek

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Hagn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-6717*

**Bekanntmachung**

Einebnung von Reihengrabfeldern

Die Reihengrabstätten auf dem

Friedhof	Feld	Nr.	Ablauf der Ruhefrist	
Aldenrade	R/13, IV	0343-0468	07.2014	sollen nach Ablauf der Ruhefristen eingeebnet werden.
Fiskusstraße	UR/9	0556-0593	02.2014	Die Angehörigen der Verstorbenen werden hiervon unter Hinweis auf den § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg vom 24.3.2005 unterrichtet.
	R/15	0456-0651	11.2014	
Nordfriedhof	R/50	0001-0100	04.2014	Sie werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabsteine und Steineinfassungen rechtzeitig zu entfernen, da sie sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt oder anderweitig verwendet werden.
	K/N	0115-0130	04.2014	
	R/R	0001-0117	05.2014	
Ostacker	R/63	0001-0108 (Block I)	07.2014	Die genauen Einebnungsdaten werden durch entsprechende Hinweisschilder auf den jeweiligen Feldern bekannt gegeben.
	R/64	0109-0246 (Block II)	09.2014	
Bügelstr.	R/25	0319-0486	05.2014	Duisburg, den 26. August 2013
	UR/K1	0056-0127	10.2014	
Parkfriedhof	U/15	0061-0096	12.2014	Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR Im Auftrag
	R/61	0053-0130	11.2014	
	K/72	0059-0072	03.2014	
	R/76	0097-0288	04.2014	
Essenberg	R/11	0205-0219	08.2014	Harald Siegmund    Klaus Keulen Bereichsleiter    Arbeitsgruppenleiter Friedhöfe/    Kundenservice Krematorium    Friedhöfe/ Krematorium
Waldfriedhof	77	0001-0091	07.2013	
	77	0092-0161	12.2014	
	77	0162-0278	07.2014	
	22 c	0594-0603	11.2013	
Rumeln-Kaldenhausen	R/9	0031-0062	07.2014	
Mühlenberg	R/9	0001-0226	02.2013	
	UR/5	0001-0036a	03.2013	
Buchholz	R/23	0031-0042	04.2014	
	R/23	0058-0069	04.2014	
	R/23	0085-0096	04.2014	
	R/23	0112-0122	04.2014	
	R/23	0137-0147	04.2014	
	R/23	0043-0057	01.2015	
	R/23	0070-0084	01.2015	
	R/23	0097-0111	01.2015	
	R/23	0123-0136	01.2015	
	R/23	0148-0160	01.2015	
Ehingen	R/15	0001-0040	01.2014	

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3201045543 (alt 101045540) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3251037770 (alt 151037777) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758912939 (alt 28912939) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3218021602 (alt 118021609) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3226060592 (alt 126060599) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3211157965 (alt 111157962), 3211031376 (alt 111031373) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. August 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219051236 (alt 119051233) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. August 2013

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg**

Ausschließungsbeschluss, in der Aufgebotsache, Frau Elisabeth Senge, Zu den Tannen 10-12, 47269 Duisburg, vertreten durch die Betreuerin Rechtsanwältin Birgit Clören-Stolze, Hedwigstraße 26, 47058 Duisburg, Antragstellerin.

Die abhanden gekommenen Sparbücher mit der Nummer 3206062220, 3200318487 und 3241004724 zu dem Sparkonto mit der Nummer 3206062220, 3200318487 und 3241004724 von der Sparkasse Duisburg, ausgestellt auf Elisabeth Senge bzw. Adolf Heinrich Senge werden für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. August 2013

Amtsgericht  
78a II 65/12

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH zum 31.12.2012**

Die Gesellschafterversammlung hat am 15. August 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.505,38 EUR festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.505,38 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 41.906,69 EUR verrechnet. Der Bilanzgewinn in Höhe von 44.412,07 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **17. September 2013 bis zum 16. Oktober 2013** in den Räumen der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Willy-Brandt-Ring 44 in 47169 Duisburg, im Sekretariat montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Vinken • Görtz • Lange und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat am 5. April 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.**

Duisburg, den 05. April 2013

Vinken • Görtz • Lange und Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz                      Dipl.-Kfm.  
Wirtschaftsprüfer                  Ralf Hülsmann  
Wirtschaftsprüfer

- Siegel -

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.“

Duisburg, 16. August 2013

EG DU Entwicklungsgesellschaft Duisburg  
mbH  
Die Geschäftsführung

Heinz Maschke

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2012**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 06.05.2013 versehenen Jahresabschluss 2012 von DuisburgSport mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.452,95 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2012 kann in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr bei:

DuisburgSport  
Margaretenstraße 11  
47055 Duisburg  
in Raum 2.01 eingesehen werden.

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.05.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der

Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen.

Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.08.2013

GPA NRW  
Im Auftrag

Helga Giesen

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 12.07.2013

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 02161/8195-0  
FAX: 02161/8195-122

### **Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B - 16 02 1.2 -**

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke**

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich – Teilgebiet B - 16 02 1.2 - werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 15. und 16. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke durch die Bezirksregierung Düsseldorf wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.10.2012, in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Poll Baubüro des Deichverbandes Poll, Hagelkreuzweg 55, in 46487 Wesel ausgelegt haben und im Anhörungstermin vom 15.-17.10.2012 an gleicher Stelle erläutert worden sind. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

### **Gründe**

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus- gegeben. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

**Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Die Klagefrist verlängert sich durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht.

Im Auftrag

gez. Merten

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 76, 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – für folgende Vorhaben:**

- **Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (Planänderung im Bereich von Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung)**
- **Ökologische Umgestaltung der Emscher und Deichrückverlegung im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen (ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld)**
- **Umverlegung von Rohrfernleitungen und Produktenleitungen im Bereich des Holtener Feldes**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen hat bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 170 Wassergesetz für das Land Nordrhein Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 25. Juni 1995 (SGV.NRW 77) in Verbindung mit den §§ 76 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV. NRW 2010), jeweils in

der zurzeit geltenden Fassung gestellt.

Am 08.08.2008 hat die Bezirksregierung Münster auf Antrag der Emschergenossenschaft den Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher gem. § 170 Landeswassergesetz (LWG) festgestellt (Az. 54.6 AKE, Planfeststellungsbeschluss). Die Emschergenossenschaft beantragt nun eine Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008

- für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004\_3, Emscher km U 7,55)
- und zur Planfeststellung für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 – km U 10,1 gem. §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 78 VwVfG NRW
- Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - RMR, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln und die Colt Telecom GmbH - Colt, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt beantragen jeweils gemäß § 20 UVPG i. V. m. § 78 VwVfG NRW eine Verlegung der von ihnen betriebenen Rohrfernleitungen und Produktenleitungen, die aufgrund der vorgenannten Vorhaben der Emschergenossenschaft erforderlich werden.

Diese drei Vorhaben werden gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG NRW zu einem Planfeststellungsverfahren zusammengefasst. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW nach §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. §§ 72ff. VwVfG NRW.

Der Abwasserkanal Emscher ist ein Kernelement der Umgestaltung des Emschersystems. Er wird als 51 km langes Kanalsystem in Tiefen von bis zu 40 Metern und in Teilabschnitten mit einem Durchmesser von bis zu 2,80 Meter errichtet. Der Abwasserkanal Emscher (AKE) verläuft von Dortmund nach Dinslaken. Der Bau des Abwasserkanals ist eine Voraussetzung für die ökologische Verbesserung der Emscher. Der Bereich des vorliegenden Änderungs-

antrags umfasst einen Teil des im Antrag auf Planfeststellung von November 2006 dargestellten Entwurfsabschnitts EA 10. Der Bereich der neu beantragten Planfeststellung als Bestandteil der Planfeststellungsänderung umfasst die ökologische Verbesserung der Emscher von km U 8,8 bis km U 10,1 zum Ökologischen Schwerpunkt „Holtener Feld“. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur ökologischen Verbesserung der Emscher, die nach der Inbetriebnahme des AKE möglich wird. Es soll ein ökologischer Schwerpunkt für die Emscher entwickelt und zusätzlicher Rückhalteraum bereitgestellt werden. Im Zuge dieser Maßnahme sind die von den Mitantagstellern betriebenen Rohrfernleitungen und Versorgungsleitungen zu verlegen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 sieht im Bereich Oberhausen Holten und Biefang bis zum Klärwerk Emschermündung den Bau eines Abwasserkanals als Zwei-Rohr System mit einem Kanalprofil bis DN 2600 vor, der aufgrund der Tiefenlage von etwa 27 bis 40 m unter Gelände unterirdisch im Rohrtrieb hergestellt wird. Baustellen waren dafür an verschiedenen Schachtstandorten (Press- bzw. Bergegruben) vorgesehen. Das Abwasser sollte durch ein am Klärwerk Emschermündung planfestgestelltes Pumpwerk in die Kläranlage gehoben werden. Die Emschergenossenschaft beabsichtigt nun, für diesen Bereich eine vom Planfeststellungsbeschluss abweichende Ausführung des Abwasserkanals. Hierdurch kann die Fläche für die Herstellung des Ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld zur ökologischen Verbesserung der Emscher im Bereich des historischen Holtener Bruches (landwirtschaftlich genutzte Freifläche zwischen dem Werk Oxea Ruhrchemie und der Kurfürstenstraße in Oberhausen) erweitert werden.

Der Antrag auf Planänderung sieht vor, in Oberhausen das Abwasser bis an den östlichen Rand des Holtener Bruches am Kuhweg bzw. der Flugstraße weiterhin in einem Zwei-Rohr-System in großer Tiefenlage zu befördern. Die unterirdische Trasse wird teilweise verschoben und ein Schacht (SD.010a) wird nördlich der Emscher an der Königsstraße errichtet. An diesem Standort soll auch eine Abluftbehandlungsanlage errichtet werden. Der in 2008 planfestgestellte Schacht SD.010 an der

Königschule entfällt. Die übrigen im Holtener Bruch über den Ausgangsbeschluss planfestgestellten Schächte einschließlich der Abluftanlagen mit ihren Schornsteinen entfallen. Das Abwasser soll im Pumpwerk Oberhausen, welches sich in Oberhausen Biefang an der Kurfürstenstraße befindet, aus einer Tiefe von ca. 40 m in einen unter der Geländeoberfläche gelegenen Kanal (Doppelrohr mit Rechteckprofil, 2,25 m x 2,45 m) gehoben und zum Klärwerk Emschermündung in Oberhausen / Dinslaken / Duisburg geleitet werden. Auf dem Pumpwerksstandort wird eine Abluftbehandlungsanlage errichtet. Im Übrigen erfolgt eine Abluftbehandlung auf dem Klärwerk Emschermündung. Im Bereich des Klärwerkes Emschermündung verläuft der Abwasserkanal zu einem Teil auf dem Stadtgebiet von Duisburg.

Der Kanal soll zusammen mit dem neu zu errichtenden, in Fließrichtung linken Deich an der Emscher zu einem Landschaftsbauwerk zusammengefasst werden. Das Landschaftsbauwerk begrenzt den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld und passt sich in Hinblick auf den Hochwasserschutz den vorhandenen Deichhöhen an der Emscher an. Im Anschluss an das Holtener Feld in Richtung Nord-Westen verläuft der Kanal weiterhin unterirdisch zwischen der Emscher und der vorhandenen Bebauung von Oberhausen Holten.

Die Flächen wasserseitig des Landschaftsbauwerkes mit der Bezeichnung Holtener Feld sollen zu einem ökologischen Schwerpunkt mit veränderter landwirtschaftlicher Nutzung umgebaut werden. Erhebliche Bodenmengen werden bewegt und überwiegend (ca. 1,2 Mio. m<sup>3</sup>) abtransportiert, um eine naturnahe Aue zu errichten. Für die Bodentransporte wird eine temporäre Brücke über die Emscher errichtet, um die LKW-Auffahrt des Werkes Ruhrchemie zu nutzen. Die Emscher wird innerhalb des ökologischen Schwerpunktes verbreitert. Die im ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld verlaufenden Leitungen (eine Mineralölföhrleitung mit einem Durchmesser von DN 500, eine Äthylenföhrleitung mit einem Durchmesser von DN 250, zwei Schlammdruckrohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 300 und diverse Telekommunikationsleitungen) werden auf der Luftseite des Landschaftsbauwerkes unterirdisch verlegt.

Zu den weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Antragsunterlagen.

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Nach Nr. 21.78 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses). Mit Erlass vom 09.03.2011 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Bezirksregierung Münster gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 2 LWG als zuständige Behörde auch für dieses Planfeststellungsverfahren einschließlich des damit einhergehenden Deichrückverlegungsverfahrens bestimmt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73

Abs. 3 S. 1, Abs. 4 - 7 VwVfG NRW. Der Plan (Erläuterungsberichte, Pläne und Gutachten) für das beabsichtigte Vorhaben, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens sowie seine Auswirkungen ergeben, liegt gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 23.09.2013 bis einschließlich zum 22.10.2013**

bei der Stadt Duisburg  
Amt für Stadtentwicklung und  
Projektmanagement,  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus)  
47051 Duisburg  
Zimmer 215

**von Montags bis Freitags in der Zeit  
von 8:00 bis 16:00 Uhr**

für jeden zur Einsichtnahme aus.

Der Plan liegt im gleichen Zeitraum in den betroffenen Gemeinden Oberhausen, Duisburg und Dinslaken zur Einsichtnahme aus.

Auslegung, Ort und Zeiten werden durch die jeweiligen Kommunen auch dort zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

#### Hinweis!

Neben den zur Einsicht ausgelegten Antrags- und Planunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster in dem Zeitraum vom 23.09.2013 bis 22.10.2013 eingesehen werden. Die Antrags- und Planunterlagen sind im Internet der Bezirksregierung Münster unter der Adresse

**[www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)**

abgelegt. Einwendungen müssen dennoch auf dem Papierweg eingereicht werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **05. November 2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung  
und Projektmanagement,  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus)  
47051 Duisburg

oder bei der

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48128 Münster

Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Es wird gebeten, die Einwendung in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden von der Bezirksregierung Münster die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabens-trägerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert (Erörterungstermin). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin wird in diesem Fall mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die beantragte Planfeststellung und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin entschieden. Über die Beendigung des Verfahrens werden die Beteiligten gemäß den gesetzlichen Regelungen nach dem VwVfG NRW benachrichtigt.

Münster, 05.09.2013

Bezirksregierung Münster  
54.01.05 - 118  
Im Auftrag

gez. Lauth



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal und  
Organisation  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (0203) 283-3648  
Telefax (0203) 283-2571  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG